

Bebauungsplan VI-15

Mehringdamm
zwischen Baruther- und Dudenstr.

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	Straßenfluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie bisher: Straßenfluchtlinie
Freiflächen:			private Freiflächen
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßengelände
Gebäude:	vorhanden:	geplant:	aufzuheben:
mit Geschosßanzahl			
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
			besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:			Verwaltungsbezirksgrenze
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Straßenbahngleise

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V D

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Im Auftrage:

Hübner

Siepelt

Amtsleiter

Berlin, den 2. Mai 1957

Schulze

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 425 vom 15. Mai 1957 erhalten und wurde
in der Zeit vom 1. Juli 1957 bis 30. Juli 1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 1. August 1957

Bezirksamt Kreuzberg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Siepelt

Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die
städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom
heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 16. Dezember 1957

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 8. 1. 1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen:

1. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtlinienpläne nicht vorliegen, vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Baupolizei u.ä.) entnommen. Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

VI-15